

# Pressemitteilung



## **Studie zur Umsetzung der Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen nach § 11 KrWG liegt vor.**

***Aachen, Köln, 21.09.2012***

Nach dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müssen biologische Abfälle spätestens bis zum 1. Januar 2015 getrennt gesammelt werden.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK) und der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE) haben in einer Studie den Inhalt, die Reichweite und die Verbindlichkeit dieser Vorschrift des § 11 KrWG untersuchen lassen. Dazu werden die einzelnen Bestimmungen des § 11 Absatz 1 zur getrennten Sammlung systematisch analysiert und kommentiert.

Im Ergebnis stellt die Studie heraus, dass im Gebiet eines jeden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Bundesrepublik Deutschland Bioabfälle anfallen, die nicht in Gänze durch Eigenkompostierung verwertet werden können. Zum Recycling müssen die Bioabfälle zwingend getrennt eingesammelt werden. Für die Fraktion der Küchenabfälle ist hierzu eine Biotonne vorzusehen.

Die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit sowohl des Recyclings als auch der getrennten Sammlung sind in der Bundesrepublik flächendeckend gegeben.

Das Gebot der Getrenntsammlung von Bioabfällen bedeutet im Umkehrschluss das Verbot, Bioabfälle mit dem Restmüll zu entsorgen. Hierbei schulden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht nur die Einrichtung eines Sammelsystems, sondern auch einen gewissen Sammelerfolg. Einen Anhaltswert hierzu bietet die erfassbare Bioabfallmenge, die von der Siedlungsstruktur abhängt. Optimierungsbedarf zeigt beispielsweise eine Bioabfallmenge im großstädtisch verdichteten Raum unter 50 kg pro Einwohner und Jahr oder weniger als 120 kg pro Einwohner und Jahr im ländlichen Raum.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallbehörden und Entscheidungsträger erhalten mit der Studie Antworten auf häufig auftretende Fragen. Auch bei der aktuellen Diskussion um die Erarbeitung einer Rechtsverordnung zur Festlegung von Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen gem. § 11 Absatz 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bietet die Studie wertvolle Hinweise.

Die Studie ist auf den Webseiten von BGK [www.kompost.de](http://www.kompost.de) und VHE [www.vhe.de](http://www.vhe.de) verfügbar.

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich rechtliche Körperschaften, die Bio- und Grünabfälle in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verwerten.

### **Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE)**

Michael Schneider (Geschäftsführer )  
Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen  
Tel.: 0241-9977119, Fax: 0241-9977583  
E-Mail: [kontakt@vhe.de](mailto:kontakt@vhe.de)  
Internet: [www.vhe.de](http://www.vhe.de)

### **Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)**

Dr. Bertram Kehres (Geschäftsführer )  
Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln  
Tel.: 02203-358370, Fax: 02203-3583712  
E-Mail: [info@kompost.de](mailto:info@kompost.de)  
Internet: [www.kompost.de](http://www.kompost.de)